

XIII. Entnazifizierungsverfahren gegen Heinrich Beck

JCS 1067, Militärregierungsgesetz Nr. 191

Auf der Konferenz von Jalta hatten Churchill, Roosevelt und Stalin im Februar 1945 beschlossen, den deutschen Militarismus und Nazismus zu vernichten, so dass Deutschland nie wieder den Frieden der Welt stören könnte. Die systematische Entnazifizierung begann in Westdeutschland mit einer Weisung des Generalstabs der USA an den Oberbefehlshaber der amerikanischen Besatzungstruppen General Eisenhower über die Grundlinien der Politik seiner Militärregierung in der US-Besatzungszone, der JCS 1067 vom 26. April 1945. JCS bedeutet Joint Chiefs of Staff, Generalstab. In ihr heißt es unter anderem:

«Alle Mitglieder der Nazipartei, die nicht nur nominell in der Partei tätig waren ... sollen entfernt und ausgeschlossen werden aus öffentlichen Ämtern und aus wichtigen Stellungen in halbamtlichen und privaten Unternehmen wie zivilen Organisationen, solchen des Wirtschaftslebens und der Arbeiterschaft ... und ... Verlagsanstalten und anderen der Verbreitung von Nachrichten und Propaganda dienenden Stellen.»

München wurde am 30. April 1945 von Einheiten der US-Armee besetzt. Bald danach könnte Heinrich Beck auf Grund dieser Vorschrift von der Besatzungsmacht die Tätigkeit als Verleger verboten worden sein, weil er seit 1937 nicht nur nominelles Mitglied der NSDAP gewesen, sondern in seinem Verlag auch NS-Literatur erschienen ist. Es ist aber auch möglich und eher wahrscheinlich, dass er seine Tätigkeit als Verleger eingestellt hat, weil das seit dem 12. Mai 1945 nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 191 nun allgemein verboten war und er wusste, dass ein Antrag auf Lizenzerteilung nach der Information Control Regulation Nr. 1 wegen der JCS 1067 keine Erfolgsaussicht gehabt hätte (vgl. S. 185). Das Eigentum am Verlag wurde ihm jedenfalls nicht entzogen. So konnte er ihn an seinen Vetter Gustav End verpachten, der ihn seit dem 1. September 1946 mit einer Lizenz der Militärregierung vom 30. August 1946 (S. 207 ff.) unter dem Namen Biederstein Verlag weiterführte, in Absprache untereinander als sein Treuhänder, wie auf S. 215 beschrieben wird.

Nach der JCS 1067 folgten noch drei weitere Vorschriften zur Entnazifizierung. Am 26. September 1945 wurde das Gesetz Nr. 8 der amerikanischen Militärregierung erlassen, am 12. Januar 1946 die Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrats in Berlin, die von den Zonenbefehlshabern in ihren Besatzungszonen umgesetzt werden sollte, und am 5. März 1946 das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus für die amerikanische Besatzungszone, allgemein **Befreiungsgesetz** genannt. Auf dessen Grundlage fand vom 29. März bis zum 1. Oktober 1947 vor einer Spruchkammer in München das Entnazifizierungsverfahren gegen Heinrich Beck statt, dessen Akten vollständig erhalten sind.

Der maßgebende Kommentar des Befreiungsgesetzes war – nicht ohne unfreiwillige Komik – 1946 die erste Veröffentlichung des Biederstein Verlags, ihr Verfasser Professor Erich Schullze, Präsident der Berufungskammer für Entnazifizierungsverfahren in Bayern. 1948 erschien das Buch in dritter Auflage. Es war von Anfang an das Standardwerk für die Verfahren in der amerikanischen Zone bis zu ihrem Ende.

Das Befreiungsgesetz ist eine Reaktion gewesen auf die sehr harten Vorschriften der JCS 1067 und des Militärregierungsgesetzes Nr. 8. Die von der Militärregierung eingesetzten bayerischen Amtsträger, der Münchener Oberbürgermeister Scharnagl, die Ministerpräsidenten Fritz Schäffer, später CSU und erster Finanzminister unter Adenauer, sowie sein Nachfolger Wilhelm Hoegner, SPD, liefen Sturm gegen die Vorschriften. Sie gefährdeten das Funktionieren von Verwaltung, Justiz, Wirtschaft und Bildung, weil große Teile des alten qualifizierten Personals entlassen worden waren, weshalb zum Beispiel die Finanzverwaltung zusammenbrach und nur noch 35 Prozent der Volksschullehrer im Amt gewesen sind. Auch die Ministerpräsidenten der

Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

mit den Ausführungsvorschriften
und Formularen

In amtlichem Auftrag
herausgegeben und mit Anmerkungen und
Sachverzeichnis versehen von

Erich Schullze

Präsident der Berufungskammer
für München

Zweite, ergänzte Auflage

Biederstein Verlag München

Erich Schullze, Befreiungsgesetz.

beiden anderen von der Militärregierung gebildeten Länder der amerikanischen Zone protestierten. Nach langem Hin und Her zwischen den drei Ministerpräsidenten von Bayern, Großhessen und Nordwürttemberg-Nordbaden untereinander und dann zwischen ihnen und der Mili-

tärregierung lenkte General Clay, Stellvertreter Eisenhowers, ein. Als Kompromiss entstand Anfang März 1946 das Befreiungsgesetz. Es wurde erlassen von den Regierungen der drei Länder und genehmigt von General Clay.

Seine wichtigste Bestimmung war, dass die Entscheidung über die Entnazifizierung nicht mehr vom Militär getroffen wurde, von Offizieren der dafür zuständigen Sonderabteilung «special branch», sondern von deutschen Spruchkammern. Sie konnten die einzelnen Lebensläufe und örtlichen Verhältnisse besser beurteilen. Die Verfahren wurden eingeleitet durch die Klageschrift eines deutschen öffentlichen Klägers auf Grund von Fragebögen, wörtlich: Meldebögen, die alle deutschen Bürger über 18 Jahre ausfüllen mussten mit Angaben zur Mitgliedschaft und Tätigkeiten in NS-Organisationen und ihre berufliche und finanzielle Entwicklung seit 1932. Das war ein Drittel der Bevölkerung, deren Verhalten im «Dritten Reich» sorgfältig überprüft werden musste. Eine gigantische Aufgabe, an der die Entnazifizierung letztlich gescheitert ist. Ohnehin hatte die US-Regierung seit dem Höhepunkt des Kalten Kriegs 1948 das Interesse an der Entnazifizierung verloren. Vielmehr plante sie schon die Gründung der Bundesrepublik mit dem Aufbau einer westdeutschen Armee als zusätzlichem Schutz gegen eine militärische Expansion Stalins nach Westeuropa. Außerdem war das Befreiungsgesetz rechtsstaatlich problematisch. Denn letztlich sind seine Sanktionen strafrechtlicher Natur gewesen, betrafen ein Verhalten in der Vergangenheit, das damals nicht strafbar war. Auf diese Weise verletzte das Gesetz mit seinen zum Teil sehr harten Sühnemaßnahmen ein wichtiges Gebot des Rechtsstaats, den die USA in Deutschland wieder aufbauen wollten, nämlich den Grundsatz *nulla poena sine lege*, keine Strafe ohne ein Gesetz zur Tatzeit, auch wenn es im Grundgesetz 1949 in Artikel 139 als gerechtfertigte Ausnahme dieses in Artikel 101 garantierten Prinzips bezeichnet worden ist.

Nach der Klageschrift hatten die Spruchkammern nämlich die Aufgabe, ähnlich wie ein Strafgericht das Verhalten des Beklagten im «Dritten Reich» genau zu untersuchen und dann einen «Spruch» zu erlassen, mit dem er in eine der fünf auch in den anderen Besatzungszonen üblichen Kategorien eingestuft wurde und gegen ihn die im Gesetz vorgesehenen «Sühnemaßnahmen in gerechter Auswahl und Abstufung zu verhängen» (Artikel 14). Das ging von der Einweisung in ein Arbeitslager, Berufsverbot, Vermögenseinziehung bis zu Geldstrafen. Die fünf Kategorien waren nach Artikel 4: 1. Hauptschuldige, 2. Belastete, 3. Minderbelastete, 4. Mitläufer und 5. Entlastete.

Wie alle anderen hatte Heinrich Beck nach dem Erlass des Befreiungsgesetzes zuerst seinen zweiseitigen «Meldebogen», dann den sechsseitigen «Fragebogen» abgegeben und mitgeteilt, er sei seit 1937 Mitglied der NSDAP gewesen. Danach stellte der öffentliche Kläger in München bei der «Kommission für Kulturschaffende» im Münchner Kultusministerium den Antrag auf ein Gutachten über ihn. Die schrieb es am 19. November 1946 auf einer Seite und einigen Zeilen. Vorwurf war die Veröffentlichung von Büchern über den italienischen Faschismus. Das sei auch Propaganda für den Nationalsozialismus gewesen, ob mit oder ohne Absicht Heinrich Becks, der deshalb als Minderbelasteter der Gruppe III anzusehen sei und dem für längere Zeit die Tätigkeit als Verleger verboten werden solle. Weder vom Kommentar Stuckart/Globke noch vom Palandt war hier und im weiteren Verfahren die Rede. Die Diskussion darüber kam, wie beschrieben, erst in der Bundesrepublik auf.

Diesem Gutachten folgte die Klageschrift vom 29. März 1947, auch mit der Einordnung in die Gruppe 3, allerdings eingeschränkt. Auch in ihr hieß es schon wörtlich:

«Nach den zahlreichen vorliegenden Erklärungen ist glaubhaft dargetan, dass der Betroffene persönlich dem Nationalsozialismus absolut ablehnend gegenübersteht.»

Auf Grund von zwanzig Erklärungen zugunsten von Heinrich Beck hielt der öffentliche Kläger die Anwendung von Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes für möglich, wonach zugunsten eines Betroffenen bei der Zuweisung in eine Gruppe die nachweisbare Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus berücksichtigt werden konnte, wenn «sie auf antinationalsozialistischen Beweggründen beruhte.» Bei aller Vorsicht gegenüber solchen Erklärungen, die man damals Persilscheine nannte, weil damit viele wirkliche Nationalsozialisten auf empörende Weise reingewaschen wurden: Damals wie heute kann man sagen, dass Heinrich Beck 1937 gegen seine innere Überzeugung in die NS-Partei eingetreten ist, um den Verlag über die Runden zu bringen. So hat es auch die Kammer Anfang Oktober 1947 in ihrem Spruch gesehen. Wörtlich:

«Schon die Klage geht von der Feststellung aus, dass nach den zahlreichen vorliegenden unbedenklichen Erklärungen glaubhaft dargetan sei, dass der Betroffene persönlich dem NS ablehnend gegenübersteht.»

MG/PS/G/9a
(Rev. 15 May 45)

MILITARY GOVERNMENT OF GERMANY

Fragebogen

WARNING: Read the entire Fragebogen carefully before you start to fill it out. The English language will prevail if discrepancies exist between it and the German translation. Answers must be typewritten or printed clearly in block letters. Every question must be answered precisely and conscientiously and no space is to be left blank. If a question is to be answered by either "yes" or "no", print the word "yes" or "no" in the appropriate space. If the question is inapplicable, so indicate by some appropriate word or phrase such as "none" or "not applicable". Add supplementary sheets if there is not enough space in the questionnaire. Omissions or false or incomplete statements are offenses against Military Government and will result in prosecution and punishment.

WARNING: Vor Beantwortung ist der gesamte Fragebogen sorgfältig durchzulesen. In Zweifelsfällen ist die englische Fassung maßgebend. Die Antworten müssen mit der Schreibmaschine oder in klaren Blockbuchstaben geschrieben werden. Jede Frage ist genau und gewissenhaft zu beantworten und keine Frage darf unbeantwortet gelassen werden. Das Wort „Ja“ oder „Nein“ ist an der jeweilig vorgesehenen Stelle unbedingt einzusetzen. Falls die Frage durch „Ja“ oder „Nein“ nicht zu beantworten ist, so ist eine entsprechende Antwort, wie z. B. „keine“ oder „nicht zutreffend“ zu geben. In Ermangelung von ausreichendem Platz in dem Fragebogen können Bogen angeheftet werden. Auslassungen sowie falsche oder unvollständige Angaben stellen Vergehen gegen die Verordnungen der Militärregierung dar und werden dementsprechend geahndet.

A. PERSONAL / A. Persönliche Angaben

1. List position for which you are under consideration (include agency or firm). — 2. Name (Surname). (Fore Name). — 3. Other names which you have used or by which you have been known. — 4. Date of birth. — 5. Place of birth. — 6. Height. — 7. Weight. — 8. Color of hair. — 9. Color of eyes. — 10. Scars, marks or deformities. — 11. Present address (City, street and house number). — 12. Permanent residence (City, street and house number). — 13. Identity card type and Number. — 14. Wehrpass No. — 15. Passport No. — 16. Citizenship. — 17. If a naturalized citizen, give date and place of naturalization. — 18. List any titles of nobility ever held by you or your wife or by the parents or grandparents of either of you. — 19. Religion. — 20. With what church are you affiliated? — 21. Have you ever severed your connection with any church, officially or unofficially? — 22. If so, give particulars and reason. — 23. What religious preference did you give in the census of 1939? — 24. List any crimes of which you have been convicted, giving dates, locations and nature of the crimes. —

1. Für Sie in Frage kommende Stellung: **Leiter u. Inhaber einer Buchdruckerei u. Verlagsbuchhdlg.**

2. Name: **B e c k, Heinrich Karl Eugen Gustav**
 Zu-(Familien-)name Vor-(Tauf-)name
 3. Andere von Ihnen benutzte Namen
 oder solche, unter welchen Sie bekannt sind: **nicht zutreffend**

4. Geburtsdatum: **28.2.89** 5. Geburtsort: **Mördlingen**
 6. Größe: **1.76 m** 7. Gewicht: **60 kg** 8. Haarfarbe: **grau** 9. Farbe der Augen: **braun**

10. Narben, Geburtsmale oder Entstellungen: **keine**
 11. Gegenwärtige Anschrift: **München 23, Künigundenstr. 40**
 (Stadt, Straße und Hausnummer)

12. Ständiger Wohnsitz: **München**
 (Stadt, Straße und Hausnummer)

13. Art der Ausweiskarte: **Kennkarte Nr. A-60508** 14. Wehrpaß-Nr.: **D:012 89/0.u** 15. Reisepaß-Nr.: **2577**
 16. Staatsangehörigkeit: **Bayern** 17. Falls naturalisierter Bürger, geben Sie Datum und Einbürgerungsort
 an: **nicht zutreffend**

18. Aufzählung aller Ihrerseits oder seitens Ihrer Ehefrau oder Ihrer beiden Großeltern innegehabten Adelstitel
August von Burger, Grossvater mitterlicherseits (persönlicher Adel)

19. Religion: **prot.** 20. Welcher Kirche gehören Sie an? **evang.-luth.** 21. Haben Sie je offiziell oder inoffiziell
 Ihre Verbindung mit einer Kirche aufgelöst? **nein** 22. Falls ja, geben Sie Einzelheiten und Gründe an: **nicht zutreffend**

23. Welche Religionsangehörigkeit
 haben Sie bei der Volkszählung 1939 angegeben? **prot.** 24. Führen Sie alle Vergehen, Übertretungen oder Verbrechen
 an, für welche Sie je verurteilt worden sind, mit Angaben des Datums, des Orts und der Art: **keine**

B. SECONDARY AND HIGHER EDUCATION / B. Grundschul- und höhere Bildung

Name & Type of School (If a special Nazi school or military academy, so specify) Name und Art der Schule im Fall einer besonderen NS oder Militärakademie geben Sie dies an	Location Ort	Dates of Attendance Wann besucht?	Certificate, Diploma or Degree Zeugnis, Diplom o. akademischer Grad	Did Abitur permit University matriculation? Berechtigt Abitur od. Reifezeugnis zur Universitätsmatriculation?	Date Datum
Maximiliansgymnasium (Human.Gymn.)	München	1899-1908	Abitur	ja	1908
Universität München	Berlin, Leipzig	München 08/09 Berlin 09/10 Leipzig: 10/13	Dr. phil.		1921

25. List any German University Student Corps to which you have ever belonged. — 26. List (giving location and dates) any Napola, Adolph Hitler School, Nazi Leaders College or military academy in which you have ever been a teacher. — 27. Have your children ever attended any of such schools? Which ones, where and when? — 28. List (giving location and dates) any school in which have ever been a Vertrauenslehrer (formerly Jugendwarter).

25. Welchen deutschen Universitäts-Studentenburschenschaften haben Sie je angehört? **keiner**
 26. In welchen Napola, Adolf-Hitler-, NS-Führerschulen oder Militärakademien waren Sie Lehrer? Anzugeben mit genauer Orts- und Zeitbestimmung: **in keiner**

27. Haben Ihre Kinder eine der obgenannten Schulen besucht? **nein** Welche, wo und wann? **nicht zutreffend**
 28. Führen Sie (mit Orts- und Zeitbestimmung) alle Schulen an, in welchen Sie je Vertrauenslehrer (vormalig Jugendwarter), waren
in keiner

C. PROFESSIONAL OR TRADE EXAMINATIONS / C. Berufs- oder Handwerksprüfungen

Name of Examination Name der Prüfung	Place Taken Ort	Result Resultat	Date Datum
nicht zutreffend			

Staatsarchiv München
SpkA K 102: Beck, Heinrich, Dr.

Aus den Spruchkammerakten von Heinrich Beck: S. 1 (von 6) des «Fragebogens»

Und weiter:

«Sein Eintritt in die Partei ist nicht aus innerer Sympathie zur nationalsozialistischen Ideologie erfolgt, sondern kann glaubhaft als Auswirkung von Maßnahmen der Partei betrachtet werden, die sich gerade in diesem kulturellen Sektor als unausweichlicher und lähmender Druck auf das Selbstbestimmungsrecht der Verlagsunternehmungen und deren Leitung legten.»

Das wurde ergänzt durch den glaubwürdigen Bericht seiner beiden ältesten Mitarbeiter, des Prokuristen Karl Schröpel und des Lektors Georg Sund. Offensichtlich auf Grund von Informationen aus dem Autorenbuch der unversehrt gebliebenen Berliner Niederlassung haben sie vorgetragen, dass ihr Verleger an zwanzig mit Namen genannte jüdische Juristen, darunter Leo Rosenberg, zum Teil bis 1943/44 Honorare gezahlt hat, obwohl deren Bücher nicht mehr verkauft oder veröffentlicht werden konnten. Auch an Egon Friedell hat er, das wusste Karl Schröpel aus der Zeit in München, nach der Beschlagnahme seiner Kulturgeschichte durch die Gestapo noch fast zwei Jahre monatlich 600 Mark als Vorschuss überwiesen für das zweite Buch, das während der NS-Zeit nie hätte erscheinen können. Es war ein Vertrag über vier Jahre, der durch den Tod Friedells 1938 beendet wurde. Ebenfalls gingen Zahlungen an jüdische Autoren des Handbuchs der Altertumswissenschaft und des Byzantinischen Handbuchs. Wer weiß, ob es das in deutschen Verlagen während des «Dritten Reichs» noch einmal gegeben hat.

In zwei Schriftsätzen wehrte sich Heinrich Beck gegen den Hauptvorwurf der Tendenz seiner Veröffentlichung von insgesamt zehn Büchern zum italienischen Faschismus. Sie hätte begonnen auf Anregung von Oswald Spengler, der im erfolgreichen faschistischen Beginn 1923 einen allgemeinen kosmopolitischen Wandel sah, dem man sich historisch stellen müsse. Von dessen Sympathie für diese Bewegung sagte der Verleger nichts und auch nichts darüber, dass er selbst vielleicht sogar diese Meinung teilte. Wohl aber, dass Spengler im italienischen Faschismus einen Gegensatz sah zum deutschen Nationalsozialismus, der erst zehn Jahre später seinen Durchbruch feiern konnte und von ihm sehr bald entschieden abgelehnt worden ist. Hier zunächst eine Übersicht über die zehn Bücher:

Johann Wilhelm Mannhardt, Faschismus, 1925

Paul Herre, Die Südtiroler Frage, 1927

Eduard Reut-Nicolussi, Tirol unterm Beil, 1928 und 1930

- 4 -

34

die blosse Ankündigung der Zeitschrift als "unabhängiges Organ" wurde von dem NS Rechtswahrerbund und seinem Pressechef Du Prel schon als eine Herausforderung angesehen. Es erfolgten schwere Angriffe auf die Zeitschrift seitens der Partei, und schliesslich wurde die Beschlagnahme eines Heftes durch die Gestapo erwirkt. Ich wurde persönlich vor den Reichsjuristenführer und Reichsminister Dr. Hans Frank zitiert und gezwungen, die Zeitschrift unter die Aufsicht des NS Rechtswahrerbundes zu stellen. Ein unerwünschter Herausgeber wurde mir aufgenötigt. Von da ab hatte ich jahrelang schwere Kämpfe mit dem Pressechef der deutschen Rechtsfront und dem Klüngel skrupelloser und fanatischer junger Funktionäre aus seiner Umgebung zu bestehen. Heute mag man sagen, ich hätte damals die Zeitschrift preisgeben sollen. Ich glaubte aber richtiger zu handeln, wenn ich den Kampf um die Erhaltung eines - so gut es in damaliger Zeit nur möglich war - sachlich-wissenschaftlich redigierten juristischen Organs mit Zähigkeit fortsetzte. Nicht so sehr das wirtschaftliche wie das ideelle Interesse war dabei für mich entscheidend. Auf mir lag aber auch die Verantwortung für meine Berliner Mitarbeiter, deren wirtschaftliche Existenz von der Fortführung der Zeitschrift abhing. Mein Berliner Verlagsprokurist Paul Ebel, den ich vom Verlag Liebmann übernommen hatte, war damals bereits 38 Jahre lang an der Zeitschrift tätig. Er hätte sich enturzelt und verraten gefühlt, wenn ich den Kampf um die Zeitschrift aufgegeben hätte. Aus taktischen Gründen - vor allem, um ihr eine grössere Unabhängigkeit gegenüber dem NS Rechtswahrerbund zu sichern - wurde die "Deutsche Juristenzeitung" später als "Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht" fortgeführt. Die Verhandlungen, die ich in dieser Zeit mit dem Direktor der Akademie für Deutsches Recht, Karl Lasch, mit dem Geschäftsführer des NS Rechtswahrerbundes Heuber und anderen zu führen hatte, waren denkbar schwierig. Ich wurde von diesen Leuten nicht als gleichberechtigter Partner angesehen, sondern als Feind des Nationalsozialismus und Reaktionär; meine entgegengesetzten politischen Überzeugungen wurden mir als Mangel an Idealismus und Engherzigkeit ausge-

Aus den Spruchkammerakten von Heinrich Beck: S. 4 (von 16) seines «Lebenslaufes».

Kuno Renatus, Das neue Italien, 1933

Benito Mussolini, Der Geist des Faschismus, 1933

Emilio de Bono, Die Vorbereitungen und ersten Operationen zur Eroberung Abessiniens, 1936

Pietro Badoglio, Der abessinische Krieg, 1937

Vittorio Mussolini, Bomber über Abessinien, 1937

Rodolfo Graziani, Somali-Front, Vertragsabschluss 1938, erschienen 1940

Roberto Farinacci, Die faschistische Revolution, 3 Bde. Vertragsabschluss 1938, erschienen 1939–41.

Die Schriften von Herre und Reut-Nicolussi seien faschismusfeindlich gewesen, die von Mannhardt und Renatus faschismusfreundlich, der letztere aber ein entschiedener Gegner des Nationalsozialismus. Die Bücher der drei Marschälle de Bono, Badoglio und Graziani hätten dem allgemeinen europäischen Interesse an diesem Krieg gegen Äthiopien 1935/36 entsprochen und der Vertrag über die drei Bände des damals in Deutschland unbekanntes Farinacci sei ein Irrtum gewesen, der sich erst bei der Übersetzung herausstellte. Das haben die beiden Lektoren Gertrud Grote und Horst Wiemer ausführlich beschrieben. Auf Weisung des Verlegers wurde das Buch durch Kürzungen und Umformulierungen im Text entschärft, ohne dass in den Erklärungen Heinrich Becks und seiner beiden Mitarbeiter klar wurde, worin der Irrtum bestand. Heute kann man sagen, dass es die stark antisemitische Tendenz dieses frühen Mitstreiters Mussolinis gewesen ist, die er erst später im Gegensatz zum «Duce» vertreten hat. In der Begründung ihres «Spruchs» hat die Kammer erklärt, dass vom Verleger mit diesen zehn Büchern auch objektiv keine Propaganda für das NS-Regime gemacht worden ist. Was wohl zutrifft. Es war aber mit acht Büchern mindestens objektiv eine positive Stellungnahme zu einer Diktatur.

Dann wies Heinrich Beck darauf hin, dass er sich mit der Veröffentlichung von **Oswald Spenglers** «**Jahre der Entscheidung**» im August 1933 schon am Anfang der NS-Herrschaft gegen sie gewendet habe. Das Buch war in Teilen tatsächlich ein Angriff auf Hitler und seine Politik, ohne Vorankündigung an die Buchhandlungen ausgeliefert, um eine Beschlagnahme zu verhindern, und konnte so mit etwa 165 000 Exemplaren bis in die ersten Kriegsjahre verkauft werden, weil die NS-Stellen wegen des allgemein großen Ansehens von Spengler nicht mehr wagten, es öffentlich zu verbieten. Heinrich Beck schrieb an die Kammer:

«Dass ich mit diesem Kampf ein großes Wagnis auf mich nahm, dürfte auf der Hand liegen. Mir ist jedenfalls kein Beispiel dafür bekannt, dass irgend-

ein anderer deutscher Verleger in jener Zeit mit seinen Veröffentlichungen gleich scharfe Opposition gegen die Partei getrieben hätte.»

Womit er wohl Recht hatte, auch wenn es noch andere gab, die verlegerischen Widerstand geleistet haben, aber meistens eher verdeckt wie Heinrich Beck später selbst mit dem Buch von Lenotre 1941. Vorsichtigen Widerstand gab es auch von Peter Suhrkamp, aber nicht so offensiv wie hier. Er hatte 1936 den «nicht arischen» Verlag von Samuel Fischer übernommen, weitergeführt, sich deshalb bei den NS-Größen unbeliebt gemacht und war 1944/45 wegen Hoch- und Landesverrats von der Gestapo verhaftet und in ihren Gefängnissen und Konzentrationslagern misshandelt worden. Dahinter stand ein Lockvogel dieser politischen Polizei, den er als solchen nicht erkannt hatte.

Spenglers «Jahre der Entscheidung» sind am Anfang und Ende eine offene Provokation an die Adresse Hitlers und der NSDAP gewesen, auch wenn 160 von 165 Seiten schon geschrieben waren, als Hitler am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler ernannt wurde, nämlich über die Notwendigkeit einer «weißen Weltrevolution», die von der «weißen Rasse des Abendlandes» geführt werden müsse gegen die «farbige Weltrevolution» von Asiaten, Afrikanern und anderen. Aber im Juli 1933 schrieb er noch eine Einleitung von 12 Seiten. Über Hitlers «Machtübernahme heißt es dort, «Ich sehe mit Bedenken, dass sie täglich und mit so viel Lärm gefeiert wird», denn: «Richtige Gedanken werden von Fanatikern bis zur Selbstaufhebung übersteigert. Was als Anfang Großes versprach, endet in Tragödie oder Komödie.» Und auf der nach dem 30. Januar geschriebenen Seite 161 kann man lesen, dass er im weißen Abendland sehr langsam die Entstehung einer Rasse im «preußischen Geist» erwarte, aber einer «Rasse, die man hat, nicht eine zu der man gehört. Das eine ist Ethos, das andere Zoologie».

Schließlich beschrieb Heinrich Beck den schwierigen Weg der «Deutschen Juristen-Zeitung» nach der Übernahme des Liebmann'schen Verlags, auch dass während der Herausgeberschaft Baumbachs sogar ein Exemplar der Zeitschrift von der Gestapo beschlagnahmt worden ist, was bisher nicht bekannt war. Ihm sei dann ein «anderer» – den Namen Carl Schmitt nennt er nicht – von Hans Frank als Herausgeber aufgezwungen worden und schließlich bezieht er sich auf die Gleichschaltung mit der «Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht». Seine Bemerkung über verbale Angriffe und Drohungen von NS-Offiziellen wurde eindrucksvoll ergänzt durch einen Bericht Ottmar Kollmanns, des Schriftleiters der

Beck'schen «Deutschen Verwaltungsblätter», die 1940 gleichgeschaltet und verschmolzen wurden mit der NS-Zeitschrift «Deutsche Verwaltung», was er auch beschrieben hat. Ottmar Kollmann schilderte eine Besprechung mit Max du Prel, Presseamtsleiter des Bundes Nationalsozialistischer Juristen in Berlin, der Heinrich Beck «im Stil und Ton eines Ketzerrichters gegenüber einem der Häresie Verdächtigen» als «Reaktionär» beschimpfte, weil bei einem solchen Verleger selbst mit Carl Schmitt als Herausgeber das Blatt niemals ein nationalsozialistisches Organ werden könne.

Auf Grund dieser Verteidigung und der zugehörigen glaubhaften «eidesstattlichen» Berichte bat die Münchener Spruchkammer X, die für den Norden der Stadt zuständig war, die Kommission im Kultusministerium um eine neue Stellungnahme. Die kam am 11. September 1947 und war entschieden milder als ihr Gutachten von 1946. Darauf erging am **1. Oktober 1947 der «Spruch»** der Kammer. Heinrich Beck wurde eingestuft als Mitläufer der Gruppe IV, nicht, wie beantragt, als Minderbelasteter der Gruppe III. Im Übrigen wurde er nur zu einer symbolischen Geldbuße von 500 Reichsmark verurteilt, weil die Prozesskosten von etwas mehr als 100 000 Mark wegen seines Vermögens ohnehin schon sehr hoch waren. Kernsatz der fünfseitigen Begründung ist die Feststellung der Spruchkammer:

«Sie hat aus dem Verhalten des Betroffenen als Verleger den Eindruck gewonnen, dass sich dieser auch während der Zeit des Dritten Reiches sehr wohl seiner Pflichten als demokratisch und liberal eingestellter Staatsbürger bewusst geblieben ist und dass er trotz schweren auf ihn ausgeübten Druckes mit Erfolg bestrebt war, seinen Verlag von nationalsozialistischen Einflüssen nach Möglichkeit freizuhalten und damit die Tradition seines international angesehenen Unternehmens im guten überlieferten Sinne hochzuhalten.»

Die Worte «demokratisch und liberal» gehen wohl etwas zu weit. Richtiger würde es gewesen sein festzustellen, dass er ein anständiger, toleranter Konservativer geblieben war. Die Entscheidung ist durch Rechtsmittelverzicht beider Seiten, des öffentlichen Klägers und Heinrich Becks, am 13. Oktober 1947 rechtskräftig geworden und wurde am 5. Januar 1948 von der Special Branch der Militärregierung nicht beanstandet. Heinrich Beck war wieder ein freier Mann ohne Berufsverbot und ohne Einziehung seines Vermögens.

Der Spruch war korrekt. Denn nach Artikel 11 des Gesetzes galt als Mitläufer (Gruppe IV), «wer nicht mehr als nominell am Nationalsozialismus teilgenommen ... hat.» Eine Beurteilung als Entlasteter (Gruppe V) würde nach Artikel 13 vorausgesetzt haben, dass Heinrich Beck aktiv Widerstand geleistet und dadurch Nachteile erlitten hat. Im Großen und Ganzen hat der Verlag im «Dritten Reich» aber gut verdient. Deshalb würde eine Einstufung nach Artikel 13 – trotz mancher Beschlagnahmen – falsch gewesen sein. Der Spruch ist im Anhang dieses Buches auf S. 551 ff. abgedruckt.

